



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Mitteilung über die vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern - Kalenderjahr 2010

Bundesanzeiger Nummer 2 vom 6. Januar 2010





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 421, Einfuhr
Herr Ulrich Fieber
Telefon: +49 6196 908-453
Telefax: +49 6196 908-11453
E-Mail: ulrich.fieber@bafa.bund.de

Bildnachweis

Hafen Hamburg Marketing e. V., Seite 1

**Mitteilung
über die vorherige
Überwachung der Einfuhren
bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse
mit Ursprung in Drittländern
- Kalenderjahr 2010 -**

vom 18. Dezember 2009

Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1241/2009 vom 16. Dezember 2009 (ABl. EU Nr. L 332 S. 54) den Gültigkeitszeitraum des gegenüber Drittländern für die Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse geltende Verfahren der vorherigen Überwachung bis zum 31. Dezember 2012 ausgedehnt. Einfuhren, deren Nettogewicht 2.500 Kilogramm nicht überschreiten, sind von der Anwendung dieser Maßnahme ausgenommen.

Daher ist auch vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 gemäß § 28 a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen bei der Einfuhrabfertigung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern ein Überwachungsdokument vorzulegen.

Überwachungsdokumente sind nicht erforderlich für Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf.

Die Antragstellung und die Ausstellung von Überwachungsdokumenten erfolgen nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 76/2002 der Kommission vom 17. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 16 S. 3) sowie den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1 Antragsrecht

Überwachungsdokumente im Rahmen der oben genannten Regelungen können von in der Europäischen Union ansässigen natürlichen oder juristischen Personen, die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringen oder verbringen lassen, beantragt werden (Einführer). Dies gilt nicht für Personen, die als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig werden.

2 Zuständige Behörde

Anträge auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 421, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn einzureichen.

3 Fristen

Überwachungsdokumente können ab sofort bis zum 31. Dezember 2010 beantragt werden.

4 Form des Antrages

Der Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes ist unter Verwendung des Originals des Vordruckes E 3c zu stellen. Der Vordruck ist Gegenstand der Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 23. November 2001 (BAnz. Nr. 239a vom 21. Dezember 2001). Die Vordrucke sind im Formularfachhandel sowie bei den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich oder im Internet unter <http://www.bafa.de> abrufbar.

Die Übersendung des Vordruckes E 3c und der Begleitpapiere kann alternativ zum Postweg auch per Telefax (06196-908442) erfolgen. Eine zusätzliche Übersendung der Original-Antragsunterlagen auf dem Postweg ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Es besteht außerdem die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Einfuhrdokumenten (ÜD-direkt). Nähere Einzelheiten hierzu können dem Merkblatt zum Zulassungsverfahren zur elektronischen Beantragung von Überwachungsdokumenten im Stahlbereich sowie dem Handbuch „Online-Antragstellung bei

Stahleinführen“ entnommen werden. Beide Veröffentlichungen sind im Internet unter <http://www.bafa.de> im Bereich Einfuhr – Publikationen abrufbar.

5 Hinweise zum Ausfüllen des Antrages (Vordruck E 3c)

5.1 Prinzip der gesonderten Antragstellung

Das Antragsverfahren unterliegt dem Prinzip der gesonderten Antragstellung. Anträge auf Ausstellung von Überwachungsdokumenten sind gesondert einzureichen für

- jedes Ursprungs- und Herkunftsland,
- jede Warennummer,
- jeden Kaufvertrag.

5.2 Angaben im Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes

Die Anträge sind vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. In den Feldern sind folgende Angaben zu machen:

Feld 1:

Der Name, die vollständige Anschrift und der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Einführer ansässig ist.

Feld 2:

Die Zollnummer des Einführers (Inhabers des Überwachungsdokuments) (gegebenenfalls rechtzeitig beim Informations- und Wissensmanagement Zoll, Carusufer 3-5, 01099 Dresden anfordern) sowie die Telefon- und Telefaxnummer.

Feld 3:

Falls abweichend von Feld 1, den Namen und die vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters, dem in diesem Fall das Überwachungsdokument direkt zugestellt wird.

Feld 4:

Falls abweichend von Feld 2, die Zollnummer des Anmelders oder des Vertreters (gegebenenfalls rechtzeitig beim Informations- und Wissensmanagement Zoll, Carusufer 3-5, 01099 Dresden anfordern).

Felder 5 und 6:

Vor dem Namen des Ursprungs- und Herkunftslandes der jeweilige Alpha-2-Länder-Code der internationalen Norm ISO 3166-1 (abgedruckt unter anderem im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik).

Feld 7:

Die Verfahrensnummer (zu entnehmen aus dem Anhang I zu dieser Mitteilung).

Feld 8:

Kein Eintrag erforderlich.

Feld 9:

Kein Eintrag erforderlich.

Feld 10:

Die Warenbezeichnung gemäß Einfuhrliste des Jahres 2010 beziehungsweise gemäß Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 14/2009. Bitte auch die genaue Bezeichnung der Unterposition gemäß Einfuhrliste 2010 angeben, soweit gegeben; insbesondere ist dies bei mit "ex" gekennzeichneten Warennummern erforderlich.

Feld 11:

Die Warennummer (KN-Code) gemäß Einfuhrliste des Jahres 2010 beziehungsweise gemäß Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 14/2009. Zusätzlich den entsprechenden TARIC-Code. Informationen hierzu stehen im Internet zur Verfügung unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/tarhome_de.htm oder können beim Zoll nachgefragt werden.

Felder 13 und 14:

Das Reingewicht in Feld 13; die Maßeinheit in Feld 14 ist Kilogramm.

Feld 19:

Den Gesamtwert in Form des cif-Preises frei Grenze der Europäischen Union (unverzollt) in Euro.

Feld 20:

Ort und Tag der Antragstellung.

Feld 21:

Die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt (IIa-Material). Dabei sind die Kriterien zu beachten, die im Amtsblatt der EG Nr. C 180 vom 11. Juli 1991, S. 4, veröffentlicht worden sind. Die die zweite Wahl oder deklassierte Qualität bestimmenden Merkmale sind aufzuführen und gegebenenfalls entsprechende Nachweise in zweifacher Ausfertigung dem Antrag als Anlage beizufügen. Das Überwachungsdokument wird nur für das entsprechend beschriebene Material ausgestellt.

Feld 22:

Firmenstempel und Unterschrift des Einführers oder des Anmelders.

6 Begleitpapiere

Dem Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments ist beizufügen:

- Eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags mit dem gebietsfremden Vertragspartner beziehungsweise Proforma-Rechnung und Auftragsbestätigung für jedes Überwachungsdokument.
- Eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens im Falle des Erwerbs der Erzeugnisse außerhalb des Produktions-/Erzeugungslandes.
- Eine vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung gemäß Anhang II.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.

7 Geltungsbereich der Überwachungsdokumente

Die Überwachungsdokumente werden unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 6 der Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 23. November 2001 (BAnz. Nr. 239a vom 21. Dezember 2001) erteilt und gelten im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union.

8 Gültigkeit der Überwachungsdokumente

Die Überwachungsdokumente gelten für einen Zeitraum von vier Monaten.

Das Überwachungsdokument kann nur so lange verwendet werden, wie die Einfuhr liberalisierung für die betreffende Ware in Kraft bleibt.

Auf formlosen Antrag kann die Gültigkeitsdauer um weitere vier Monate verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Gültigkeit im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingehen. Zur Verlängerung ist das Original des Überwachungsdokuments vorzulegen.

9 Versand der Überwachungsdokumente

Der Versand der Überwachungsdokumente erfolgt grundsätzlich direkt an den Einführer. Weichen die Angaben in Feld 3 des Antrages von denen in Feld 1 ab, so erfolgt der Versand an den Anmelder beziehungsweise an den Vertreter.

10 Zulässige Überschreitungen

Eine Überschreitung der im Überwachungsdokument angegebenen Gesamtmenge, des Gesamtwertes oder des Preises je Einheit um weniger als 5% durch die Gesamtmenge oder den Gesamtwert der angemeldeten Waren oder den Preis je Einheit, zu dem das Geschäft getätigt wird, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

11 Einfuhrabfertigung

Die Überwachungsdokumente werden bei der Einfuhrabfertigung durch die deutschen Zollstellen im Rahmen des elektronischen Zollverfahrens ATLAS grundsätzlich nur noch elektronisch abgeschrieben. Die Überwachungsdokumente werden deshalb mit folgender Nebenbestimmung versehen: "Dieses Einfuhrdokument berechtigt ausschließlich zur elektronischen Abschreibung bei einer deutschen Zollstelle im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS. Für eine manuelle Abschreibung außerhalb des IT-Verfahrens ATLAS ist eine Teilung des Einfuhrdokumentes durch eine deutsche Zollstelle vorzunehmen." Die Teilung eines Einfuhrdokumentes erfolgt dabei wie bisher nach den Regelungen in den entsprechenden Verfahrensanweisungen der Zollverwaltung.

Einführer, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wissen, dass sie ein bestimmtes Überwachungsdokument ausschließlich zur Einfuhrabfertigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwenden wollen, haben die Möglichkeit, dies im Rahmen der Antragstellung durch einen entsprechenden Hinweis in Feld 21 des Antragsformulars E 3 c anzuzeigen. Wird der Antrag elektronisch im Rahmen des Verfahrens ÜD-direkt gestellt, kann der Hinweis formlos als zusätzlicher Anhang übermittelt werden.

Erfolgt die Einfuhrabfertigung papiergestützt, vermerkt die Zollstelle auf dem Überwachungsdokument den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

12 Rückgabe von Überwachungsdokumenten

Die Überwachungsdokumente sind nach Ablauf der Gültigkeit unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Einsichtnahme vorzulegen.

Überwachungsdokumente, die im Rahmen des elektronischen Zollverfahrens ATLAS durch die Zollstellen elektronisch abgeschrieben wurden, sind zusammen mit einer formlosen Erklärung, dass möglicherweise vorhandene Restmengen nicht mehr genutzt werden, zurückzugeben. Im Falle der gleichzeitigen Rückgabe mehrerer Überwachungsdokumente, sind in der Erklärung die jeweiligen Ausstellungsnummern der zurückgegebenen Dokumente anzugeben. Teileinfuhrdokumente mit nicht genutzten Mengen sind vorher durch den Einführer an die Zollstelle, bei der die Teilung vorgenommen wurde, zurückzugeben.

13 Allgemeine Hinweise, Vorbehalte

Eingereichte Anträge auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, können nicht bearbeitet werden; sie werden grundsätzlich zur Richtigstellung oder Vervollständigung zurückgesandt.

Die Bestimmungen dieser Mitteilung gelten vorbehaltlich entgegenstehender oder ergänzender Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsakte der Europäischen Union sowie den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung.

14 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Es wird darauf hingewiesen, dass Zahlungen (z. B. im Rahmen von Lieferverträgen zur Einfuhr von Waren und Gütern) an bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, sowie an andere terrorverdächtige Personen und Organisationen verboten sind.

Zahlungsverbote gelten unabhängig davon, ob Einfuhrdokumente (z. B. Einfuhrgenehmigung, Überwachungsdokument etc.) erteilt worden sind.

Verstöße sind mit Freiheitsstrafe bedroht.

Wegen weiterer Einzelheiten siehe Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 139 S. 9) und Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 344 S. 70) und in der jeweils neuesten Fassung und Embargo-Merkblätter des BAFA, Bereich Ausfuhrkontrolle, im Internet unter <http://www.bafa.de>.

Eschborn, den 18. Dezember 2009
421 - 4.1.1.7

Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)

Im Auftrag
S a u e r

Ursprungsland:	Verfahrensnummer:
Alle Drittländer	42010 800 0

Warennummern:

7207 11 14	7208 10 00	7208 25 00	7208 26 00	7208 27 00
7208 36 00	7208 37 00	7208 38 00	7208 39 00	7208 40 00
7208 51 20	7208 51 91	7208 51 98	7208 52 10	7208 52 91
7208 52 99	7208 53 10	7208 53 90	7208 54 00	7208 90 20
7208 90 80	7209 15 00	7209 16 10	7209 16 90	7209 17 10
7209 17 90	7209 18 10	7209 18 91	7209 18 99	7209 25 00
7209 26 10	7209 26 90	7209 27 10	7209 27 90	7209 28 10
7209 28 90	7209 90 20	7209 90 80	7210 11 00	7210 12 20
7210 12 80	7210 20 00	7210 30 00	7210 41 00	7210 49 00
7210 50 00	7210 61 00	7210 69 00	7210 70 10	7210 70 80
7210 90 30	7210 90 40	ex 7210 90 80	7211 13 00	7211 14 00
7211 19 00	7211 23 20	7211 23 30	7211 23 80	7211 29 00
7211 90 20	7211 90 80	7212 10 10	7212 10 90	7212 20 00
7212 30 00	7212 40 20	7212 40 80	7212 50 20	7212 50 30
7212 50 40	7212 50 61	7212 50 69	ex 7212 50 90	7212 60 00
7213 10 00	7213 20 00	7213 91 10	7213 91 20	7213 91 41
7213 91 49	7213 91 70	7213 91 90	7213 99 10	7213 99 90
7214 20 00	7214 30 00	7214 91 10	7214 91 90	7214 99 10
7214 99 31	7214 99 39	7214 99 50	7214 99 71	7214 99 79
7214 99 95	ex 7215 90 00	7216 10 00	7216 21 00	7216 22 00
7216 31 10	7216 31 90	7216 32 11	7216 32 19	7216 32 91
7216 32 99	7216 33 10	7216 33 90	7216 40 10	7216 40 90
7216 50 10	7216 50 91	7216 50 99	ex 7216 99 00	7219 11 00
7219 12 10	7219 12 90	7219 13 10	7219 13 90	7219 14 10
7219 14 90	7219 21 10	7219 21 90	7219 22 10	7219 22 90
7219 23 00	7219 24 00	7219 31 00	7219 32 10	7219 32 90
7219 33 10	7219 33 90	7219 34 10	7219 34 90	7219 35 10
7219 35 90	7219 90 20	7219 90 80	7220 11 00	7220 12 00
7220 20 21	7220 20 29	7220 20 41	7220 20 49	7220 20 81
7220 20 89	7220 90 20	7220 90 80	7221 00 10	7221 00 90
7222 11 11	7222 11 19	7222 11 81	7222 11 89	7222 19 10
7222 19 90	7222 20 11	7222 20 19	7222 20 21	7222 20 29
7222 20 31	7222 20 39	7222 20 81	7222 20 89	7222 30 51
7222 30 91	7222 30 97	7222 40 10	7222 40 50	7222 40 90
7223 00 11	7223 00 19	7223 00 91	7223 00 99	7225 11 00
7225 19 10	7225 19 90	7225 30 10	7225 30 30	7225 30 90
7225 40 12	7225 40 15	7225 40 40	7225 40 60	7225 40 90
7225 50 20	7225 50 80	7225 91 00	7225 92 00	7225 99 00
7226 11 00	7226 19 10	7226 19 80	7226 91 20	7226 91 91
7226 91 99	7226 92 00	7226 99 10	7226 99 30	7226 99 70
7227 90 10	7228 10 20	ex 7228 20 10	7228 20 91	7228 30 20
7228 30 41	7228 30 49	7228 30 61	7228 30 69	7228 30 70
7228 30 89	7228 50 20	ex 7228 60 20	ex 7228 60 80	7228 70 10
ex 7228 70 90	7228 80 00	7301 10 00	7304 11 00	7304 19 10
7304 19 30	7304 19 90	7304 22 00	7304 23 00	7304 24 00
7304 29 10	7304 29 30	7304 29 90	7304 31 20	7304 31 80
7304 39 10	7304 39 52	7304 39 58	7304 39 92	7304 39 93
7304 39 98	7304 41 00	7304 49 10	7304 49 93	7304 49 95
7304 49 99	7304 51 12	7304 51 18	7304 51 81	7304 51 89
7304 59 10	7304 59 32	7304 59 38	7304 59 92	7304 59 93
7304 59 99	7304 90 00	7305 11 00	7305 12 00	7305 19 00
7305 20 00	7305 31 00	7305 39 00	7305 90 00	7306 11 10
7306 11 90	7306 19 10	7306 19 90	7306 21 00	7306 29 00
7306 30 11	7306 30 19	7306 30 41	7306 30 49	7306 30 72
7306 30 77	7306 30 80	7306 40 20	7306 40 80	7306 50 20
7306 50 80	7306 61 10	7306 61 92	7306 61 99	7306 69 10
7306 69 90	7306 90 00	7307 91 00	7307 93 11	7307 93 19
7307 99 30	7307 99 90			

Anlage zum Antrag auf Ausstellung eines Überwachungsdokumentes

- 1) Voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung
.....
- 2) Name und vollständige Anschrift des Ausführers:
.....
.....
- 3) Kaufvertragsnummer/ Bestellnummer.:
.....
- 4) Preiskalkulation (Feld 19 des Antrages)

Bitte beachten Sie Ihre Lieferbedingungen laut Vertrag / Proforma-Rechnung

Lieferbedingung: EXW, FCA,...	Lieferbedingung: CPT, DDU, DDP, ...
Warenwert	Rechnungswert
+ Frachtkosten bis zur EU-Grenze	- Frachtkosten inner- halb des EU-Gebietes
cif-Preis	cif-Preis

- 5) Umrechnung:

 1 Euro = Fremdwährung (Tageskurs)(bitte angeben)

$$\Rightarrow \frac{\text{.....}}{\text{(cif-Preis in Fremdwährung)}} : \text{.....} = \text{.....Euro}$$

(Umrechnungskurs)

- 6) Erklärung:
 - "Der unterzeichnende Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Europäischen Union niedergelassen zu sein."
 - Der Antragsteller erklärt, dass der Antrag keine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Überwachungsdokument ausgestellt wurde. Eine Kopie des Vertrages, der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung oder Proforma-Rechnung liegen diesem Antrag bei.
 - Der Antragsteller erklärt, daß es sich bei der Beantragung um eine Teillieferung aus einem Rahmenvertrag handelt. Dieser Vertrag liegt dem BAFA bereits vor. Für Lieferungen aus diesem Vertrag wurde(n) bereits (ein) Überwachungsdokument(e) beantragt. Die Kopie dieses / eines Überwachungsdokumentes liegt dem Antrag bei.

Datum, Unterschrift und Firmenstempel